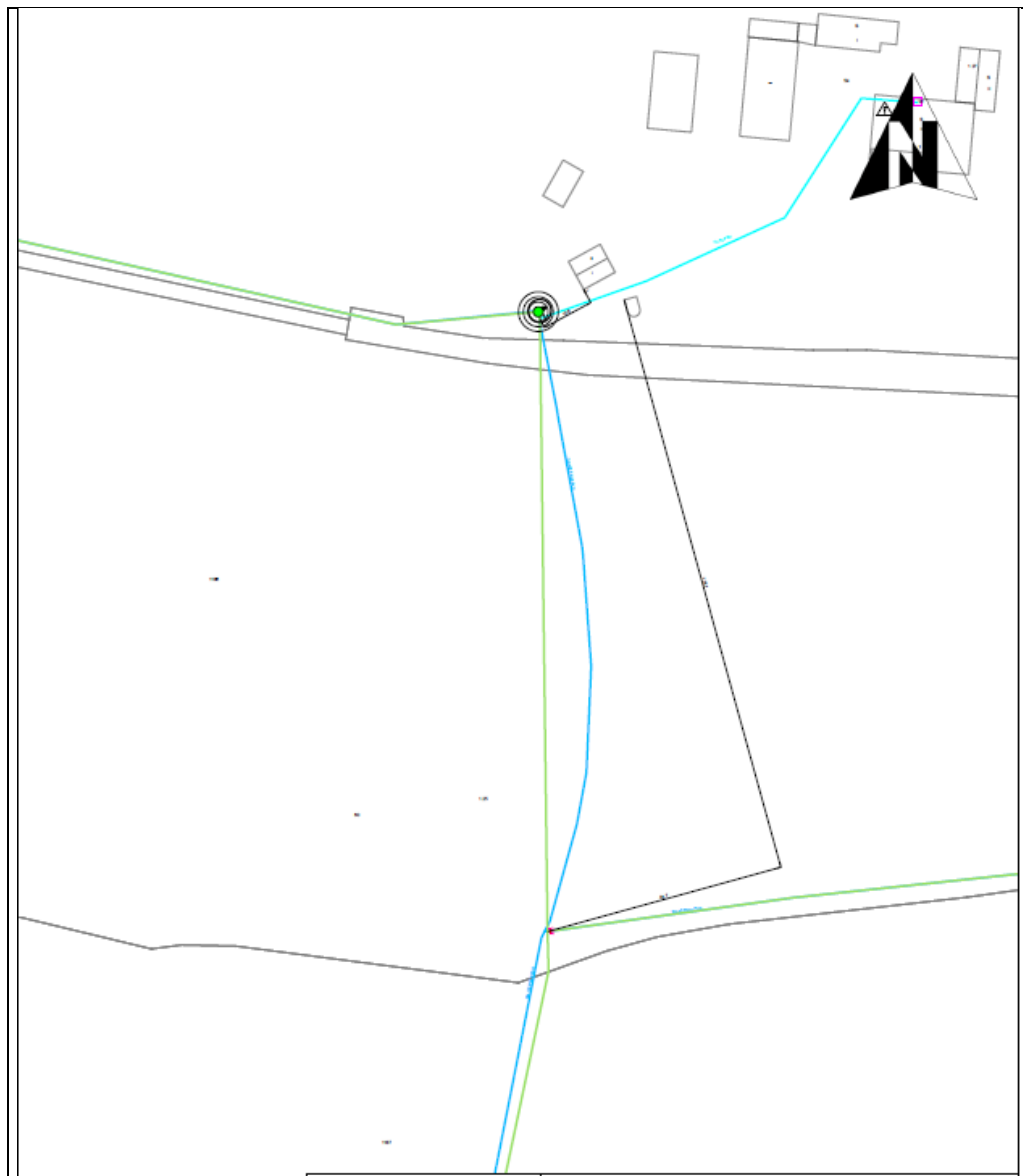


Stellungnahme	Abwägung
<p><b>Beteiligte Träger öffentlicher Belange, <u>ohne Stellungnahme:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz</li><li>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</li><li>• Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern</li><li>• Energienetze Bayern Arnstorf</li></ul> <p><b>Beteiligte Träger öffentlicher Belange, <u>ohne Einwendungen:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landau a.d.Isar</li><li>• Landratsamt Dingolfing-Landau, Kreisarchäologie</li><li>• Landratsamt Dingolfing-Landau, Kreisbaumeister</li><li>• Landratsamt Dingolfing-Landau, Kreisbrandrat</li><li>• Landratsamt Dingolfing-Landau, Immissionsschutz</li><li>• Regierung von Niederbayern</li><li>• Regionaler Planungsverband Landshut</li><li>• IHK Passau</li><li>• Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn</li><li>• Wasserwirtschaftsamt Landshut</li><li>• Abwasserzweckverband Mittlere Vils</li></ul> <p>Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.</p>	

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<p><b><u>1. Wasserversorgung Mittlere Vils</u></b></p> <p>Stellungnahme vom 20.11.2023</p> <p>In den Grundstücken Flur-Nr.1186 und 1179 beide Gemarkung Poxau befindet sich eine Hauptwasserleitung, wie in beiliegendem Lageplan ersichtlich ist. Eine Überbauung dieser Leitung, oder dem Schutzstreifen von 2,00 m beiderseits ist nicht zulässig. Falls eine Bebauung im Leitungsbereich stattfinden soll, müsste die Leitung kostenpflichtig umgelegt werden.</p> <p>Stellungnahme vom 07.02.2024</p> <p>Unsere Überprüfung hat ergeben, dass im Bereich der Wasserleitung an der Solarfläche 2 (siehe Anhang) der neu vermessene Bestand nicht übernommen wurde. Die Lage der vermessenen Wasserleitung wurde vor Ort mit Pfosten markiert. Die Planung muss bitte an den aktuellen Bestand angepasst werden. Ansonsten haben wir zu Ihrer Planung keine weiteren Einwände bzw. Bedenken.</p>	

Stellungnahme	Abwägung
---------------	----------



Eine Überbauung findet nicht statt, der neue Leitungsverlauf und die Planunterlagen wurden entsprechend angepasst.

	Leiten in Marklkofen - Wasserleitungsplan Neu
	07.02.2024

Stellungnahme	Abwägung
<p><b><u>2. Staatliches Bauamt Landshut</u></b>                      Stellungnahme vom 29.11.2023 bzw. 24.01.2024</p> <p>Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der o.g. Bauleitplanung und des Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 19 bestehen seitens des Staatlichen Bauamts Landshut keine Einwände, da weder bestehende Straßen des überörtlichen Verkehrs in der Verwaltung des Bauamtes noch Straßenplanungen hiervon berührt werden.</p> <p>Die Solaranlagen sind blendfrei zur Staatstraße St 2111 hin zu gestalten oder es müssen Blendschutzmaßnahmen angelegt werden. Sollte sich trotzdem nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).</p>	<p>Durch die Umsetzung der im Blendgutachten festgesetzten Maßnahmen kann eine Blendwirkung auf die Staatstraße St 2111 ausgeschlossen werden.</p>
<p><b><u>3. Landratsamt Dingolfing-Landau</u></b></p> <p><b><u>Fachstelle Untere Naturschutzbehörde</u></b></p> <p><u>Stellungnahme vom 16.11.2023</u></p> <p>Generell bestehen keine rechtlichen Bedenken bzgl. der vorgelegten Planung. Die textlichen Festsetzungen des Plans sollten um die Maßgaben, aufgeführt im Umweltbericht ergänzt werden. Anmerkend wird ergänzt, dass nicht in jedem Fall von einem besonnten Streifen zwischen den Modulen bei einem Abstand von 3 Metern auszugehen ist. Vielmehr wäre nachzuweisen ob der gewählte Abstand geeignet ist hinreichend besonnt zu sein. Hierfür eignet sich z.B. das hier verlinkte online Tool (<a href="https://wattmanufactur.de/dist/">https://wattmanufactur.de/dist/</a>). Die Entwicklung der formulierten Ziele ist durch einen geeigneten und qualifizierten Bericht nachzuweisen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 02.02.2024</u></p> <p>Festgesetzte Grünflächen, sind dauerhaft zu erhalten. Die Pflege ist 25 Jahre zu gewährleisten.                      Die Beweidung ist auf max. 1 GV/ha zu begrenzen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen sind in den textlichen Festsetzungen bereits enthalten. Der besonnte Streifen zwischen den Modulen mit einem Abstand von 3 Metern wird entsprechend ergänzt. Die Darstellung der Module ist beispielhaft. Die Umsetzung der Anlage im Bereich „SO Solar 1“ wird entsprechend umgesetzt, dass der ein besonnter Streifen von 3,0 Metern vorhanden ist. Der Bericht zur Entwicklung der formulierten Ziele wird entsprechend erstellt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Die Möglichkeiten einer Befreiung von der Festsetzung zur Bodenfreiheit der Einfriedung ist unklar. Wieso soll diese notwendig sein? In den Unterlagen wird von „Walstrukturen“ geschrieben. Was sind diese? Genauso unklar ist die in Klammern geschriebene Bezeichnung (alt. Sukzession) - bitte das genauer im Zusammenhang ausführen. Die Pflege der Hecken sollte auch definiert werden.“</p> <p><b><u>Fachstelle Abfallrecht/Umweltschutz</u></b></p> <p><u>Stellungnahme vom 21.11.2023</u></p> <p><b><u>Altlasten:</u></b> Die Grundstücke mit den Flurstücknummern 1179 und 1186, jeweils Gemarkung Poxau, sind nicht im Altlastenkataster ABuDIS erfasst. Dem Landratsamt Dingolfing-Landau liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten auf den Flächen vor. Bei dem Altlastenkataster handelt es sich um ein behördeninternes, strukturiertes Flächeninformationssystem zur Erhebung von Daten über Altlasten, Altlastenverdachtsflächen sowie stofflichen schädlichen Bodenveränderungen in Bayern. Eine Auskunft aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster kann immer nur den derzeitigen Kenntnisstand der Behörde wiedergeben. Es besteht daher immer ein Restrisiko, dass ein Grundstück durch bisher nicht bekannte Altlasten oder stoffliche Bodenveränderungen belastet ist.</p> <p><b><u>Abfallrecht und Bodenschutz:</u></b> Die ordnungsgemäße Verbringung des im Zuge der Baumaßnahme anfallenden und im Baugebiet nicht wieder zu verwendenden Bodenaushub ist durch entsprechende Unterlagen zu dokumentieren. Diese sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzulegen. Es ist eine genaue Massenbilanzierung des anfallenden Bodenmaterials (unterschieden zwischen Oberboden, Unterboden und Untergrund) zu erstellen, aus der hervorgeht wieviel und welches Bodenmaterial die Baustelle zur Verwertung oder Deponierung verlässt. Die sach-, umweltgerechten und rechtskonformen Verwertungs- und Entsorgungswege sind darin aufzuzeigen. Ausreichende</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die textlichen Festsetzungen werden in Teilen entsprechend ergänzt (Grünfläche &amp; Beweidung). Zum Hinweis Befreiung Bodenfreiheit der Einfriedung: Dies stellt eine vorweggenommene Möglichkeit dar, bei einer Beweidung der Grünflächen z. B. mit Schafen einen separaten Weidezaun innerhalb des Zauns setzen zu können. Dies dient z. B. zur Vermeidung von Nutztierschäden durch den Wolf. Dieser kann vorhandene Zäune untergraben, um zu den Tieren zu gelangen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Lagerflächen für das anfallende Bodenmaterial und die notwendigen Lagerzeiten sind dabei zu berücksichtigen.</p> <p><b><u>Grundsätzliche Hinweise für die Verwertung von Oberbodenmaterial:</u></b>                      Die weitere Verwertung des Bodenmaterials hat unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere sind bei entsprechender Verwertung die §§ 6 bis 8 BBodSchV einzuhalten.</p> <p>Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Abfälle, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen zu Tage treten, ist die Abteilung Bodenschutz- und Abfallrecht beim Landratsamt Dingolfing-Landau unverzüglich zu informieren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Empfehlungen, bzw. rechtlichen Vorgaben (BBodSchV, etc.) im Zuge der Umsetzung der Maßnahme an den Vorhabensträger weitergereicht. Außerdem sind diese in den textlichen Hinweisen des Bebauungsplans enthalten.</p>
<p><b><u>4. Bayernwerk Netz GmbH</u></b>                      Stellungnahme vom 12.12.2023</p> <p>...gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.                      Im von Ihnen überplanten Bereich befindet sich eine von uns betriebene 20-kV-Freileitung. Diese ist in den Planungsunterlagen bereits eingezeichnet.</p> <p>Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in dem angegebenen Schutzzonenbereich bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir da-rauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen und Aufforstungen.</p> <p>Innerhalb des Schutzzonenbereichs dürfen insbesondere die Mindestabstände nach VDE 0210 nicht unterschritten werden. Die Modulhöhe von max. 3,9 m ist innerhalb der Schutzzone <b>nicht</b> ohne weitere Ermittlung des Leiterseil-Bodenabstands durch uns möglich. Gegen die geplante Zaunhöhe von max. 2 m bestehen keine Einwände.</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Für die Beschädigung der Solarmodule durch eventuell von den Leiterseilen herunterfallende Eis- und Schneelasten übernehmen wir keine Haftung. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden.</p> <p>Der Schattenwurf von Masten und der überspannenden Leiterseile ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.</p> <p><b>Mastnahbereich</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Um den Betrieb der Mittelspannungsleitung (einschl. Wartung, Inspektion und Instandsetzung) zu gewährleisten, muss ein Radius von mindestens 5,00 m um Masten, gemessen ab Mastmittelpunkt, sowie der Bereich unter den Traversen, von einer Bebauung freigehalten werden. Ein geringerer Abstand ist mit uns abzustimmen.</li><li>- Der ungehinderte Zugang sowie die ungehinderte Zufahrt zu unseren Masten muss, jederzeit, auch mit Lkw und Mobilkran gewährleistet sein. Deshalb ist eine entsprechend breite Zufahrt vorzusehen.</li><li>- Befindet sich der Mast innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.</li></ul> <p>Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.</p> <p>Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden in den Unterlagen bereits berücksichtigt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G.</p> <p>Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.</p> <p>Ihr Ansprechpartner für den Planungsbereich ist unser Kundencenter Eggenfelden. Die Adresse lautet: Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Eggenfelden, Landshuter Str. 22, 84307 Eggenfelden, Telefon: (08721) 980-0, E-Mail: <a href="mailto:eggenfelden@bayernwerk.de">eggenfelden@bayernwerk.de</a>. Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“.</p> <p>Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: <a href="http://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html">www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html</a></p>	